

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion:**«Entlastungswirkung von Steuerabzügen und Zulagen**

Zur Entlastung natürlicher Personen werden im Steuergesetz verschiedene Instrumente eingesetzt. Pauschalabzüge, Abzüge nach Aufwand oder Zulagen, die steuerpflichtig sind. Eingesetzt werden sie bei Kindern (pauschal, nach effektivem Aufwand, Zulagen), bei Krankenkassenprämien oder Hauseigentümern. Damit stellt sich die Frage der Wirkungen der verschiedenen Instrumente. Dies ist insofern von Bedeutung, da die Kosten bei allen betroffenen Steuerpflichtigen eintreten, aber je nach steuerbarem Einkommen unterschiedliche Ent- oder Belastungen zur Folge haben.

Wir danken der Regierung für die tabellarische Zusammenstellung der Zahlen (Schritte von je Fr. 10'000.– bis Fr. 100'000.–, anschliessend Schritte von je Fr. 20'000.– bis Fr. 200'000.– sowie Fr. 250'000.– steuerbares Einkommen / allenfalls differenziert nach Tarif verheiratet / alleinstehend) zu den Fragen 1 und 2:

1. Welche tatsächliche steuerliche Entlastungswirkung haben Pauschalabzüge für natürliche Personen:
 - Fr. 7'200.– (nicht schulpflichtiges Kind);
 - Fr. 10'200.– (Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung);
 - Fr. 2'400.– resp. Fr. 4'800.– (Prämien u.a. Krankenkassen)?
2. Welche steuerliche Belastungswirkungen zeigen Zulagen:
 - Fr. 250.– (Kinderzulage);
 - Fr. 300.– (Ausbildungszulage)?
3. Wie beurteilt die Regierung Abzüge vom Steuerbetrag als Mittel der Entlastung von Familien?»

13. Juni 2017

SP-GRÜ-Fraktion